

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIII. Jahrgang Nr. 3



Ausgegeben in Gifhorn am 31.03.16

Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Abfallbilanz 2015	93
Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oker im Gebiet der Landkreise Gifhorn und Peine	94
Bekanntmachung gem. § 3 a UVPG; Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges im Zuge der K 28 von Grußendorf nach Bokensdorf	96
Bekanntmachung gem. § 3 a UVPG; Änderung der Planung im Zuge der L 292 für die Erschließung eines neuen Verbrauchermarktes östlich von Calberlah	96
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	
Haushaltssatzung 2016	97
112. Änderung des Flächennutzungsplanes (III. Koppelweg)- Teilplan 2	99
Bebauungsplan Nr. 105 „III. Koppelweg“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)	100
Bebauungsplan Nr. 34 „Schwarzer Weg – Bergstraße“, Neufassung, Teilbereich 1 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)	102
STADT WITTINGEN	---

GEMEINDE SASSENBURG	Haushaltssatzung 2016	105
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Haushaltssatzung 2016	107
	Friedhofssatzung	108
	Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land	119
Gemeinde Jembke	Bebauungsplan „Nachtweide Teil 2“	122
Gemeinde Tappenbeck	Bebauungsplan „Kohlgärten II, 2. Änderung	123
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2016	124
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2016	125
Gemeinde Ehra-Lessen	Haushaltssatzung 2016	127
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Haushaltssatzung 2016	129
	Bebauungsplan „Wiethorngärten, 2. Änderung	130
	Bebauungsplan „Lehmkuhlenweg II“	131
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Haushaltssatzung 2016	132
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2016	133
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2016	135
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Adenbüttel	Bebauungsplan „Klein Warxbüttel“	137
Gemeinde Didderse	Haushaltssatzung 2016	137
	Vergnügungssteuersatzung	139
SAMTGEMEINDE WESENDORF	Jahresabschluss 2011	144
	1. Änderung Straßenreinigungssatzung	144
	1. Änderung Straßenreinigungsverordnung	145
Gemeinde Groß Oesingen	Haushaltssatzung 2016	145

Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2016	147
Gemeinde Wahrenholz	Bebauungsplan „Räherkämpe II“	148
Gemeinde Wesendorf	Haushaltssatzung 2016	149

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Landkreis Gifhorn
 Fachbereich Umwelt 9.4

Abfallbilanz 2015 des Landkreises Gifhorn

Nach § 4 NAbfG erstellen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für jedes Jahr bis zum 1. April des folgenden Jahres eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der Abfälle, die in ihrem Gebiet angefallen sind und ihnen überlassen wurden sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

Die im Landkreis Gifhorn getrennt erfassten Abfall- und Verwertungsmengen sind nach Abfallschlüsseln (EAK – Code) in nachfolgender Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 1 : Abfallbilanz 2015 des Landkreises Gifhorn

ID - NR.	EAK - Code	Bezeichnung	2015	Einwohner (30.06.)
			t	173.081 kg/E u. Jahr
1	20 03 01	Hausmüll	33.592,00	194,08
2	20 03 07	Sperrmüll	5.636,88	32,57
3	2_20 03 01	PKW-Anlief. (Recycling-Station)	3.851,78	22,25
4	1+2+3	Summe: Abfälle aus Haushalten zur Beseitigung	43.080,66	248,90
5	20 01 08	Braune Tonne (Biomüll)	13.478,00	77,87
6	20 02 01 / 60	Grünabfall (Bündelsammlung)	961,75	5,56
7	20 02 01 / 20 u. / 53	Grünabfall (Recycling-Stationen) / Laubsammlung	3.130,98	18,09
8	20 02 01 / 1	Grünabfall (Umschlagstation)	192,11	1,11
9	5 bis 8	Summe: Organik	17.762,84	102,63
10		Altpapier (Grüne Tonne ohne Sortierrest)	13.497,03	77,98
11		Altglas	4.056,41	23,44
12		LVP (Gelber Sack ohne Sortierrest)	6.054,10	34,98
13	2_20 0138	behandeltes Holz (Recycling-Station, Repro)	2.320,76	13,41
14	1_20 01 40	Metall-Sperrmüll ohne HGG (aus Sammlung)	0,00	0,00
15	20 01 36	Elektronikschrott Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte)	289,14	1,67
15a	16 02 12 *	Gebrauchte Geräte, die Asbest enthalten	7,24	0,04
16	20 01 23*	Elektronikschrott Gruppe 2 (Kühl- und Gefriergeräte)**	203,00	1,17
17	20 01 35*	Elektronikschrott Gruppen 3 u. 5	653,21	3,77
18	20 01 21*	Elektronikschrott Gruppe 4 (Entladungslampen)	3,90	0,02
19	17 bis 19	Elektronikschrott Gruppen 1 bis 5	1.156,49	6,68
20	10 bis 14 +19	Summe: Wertstoffe	27.084,79	156,49
21	15 01 06 9_15 01 06	gemischte Materialien	910,56	5,26
22	17 09 04	Bau- u. Abbruchabfälle	1.695,70	9,80
23	18 01 04	krankenhausspezifische Abfälle	307,02	1,77
24	19 05 03	nicht kompostierbarer Abfall (Sortierreste Kompost)	0,00	0,00
25	1_20 03 01; 6_20 03 01; 9_20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Campingplätze; gewerblicher Restmüll)	60,86	0,35

26	1_20 03 07; 2_20 03 07; 6_20 03 07; 9_20 03 07	Gemischte Siedlungsabfälle (Gewerblicher Spermüll)	30,12	0,17
27	20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle (z.B. vermischte Friedhofsabfälle)	2,40	0,01
28	21 bis 27	Summe: Gewerbliche Abfälle	3.006,66	17,37
29	3_20 03 01 5_20 03 01	Straßenreinigungsabfälle	69,76	0,40
30	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	16,82	0,10
31	17 06 05	Baustoffe Asbestbasis	336,77	1,95
32	17 06 03	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	23,66	0,14
33	29 bis 32	Summe: Sonstiges	447,01	2,58
34	28+33	Summe: Gewerbeabfälle	3.453,67	19,95
35	4	Summe: Abfälle aus Haushalten	43.080,66	248,90
36	35+36	Summe: Beseitigte Gesamtabfallmenge (LK-GF)	46.534,33	268,86
37	9 + 20	Summe: Verwertungsmengen	44.847,63	259,11
38	36 bis 37	Gesamtabfallaufkommen	91.381,96	527,97

Erfasste Schadstoffmengen aus privaten Haushalten (Mobile Schadstoffsammlung)		2015 (Angaben in kg)
20 01 13	Halogenhaltige Lösemittel	10.244,00
20 01 19	Pestizide	1.463,00
20 01 14 / 15	Säuren / Laugen / Entwickler	1.617,00
20 01 27	Altlacke	12.691,00
20 01 21	HG Produkte	35,00
15 01 10	Spraydosen	967,00
15 02 02 / 20 01 26	Aufsaug- , Filtermaterialien / Öle und Fette	1.169,00
16 06 01 / 20 01 34	Akkumulatoren, Trockenbatterien, Sonderformen	919,00
16 05 07 / 08	Sonst. Chemikalien.	140,00
16 05 04	Gebrauchte anorganische Chemikalien (Feuerlöschpulver)	476,00
	Summe Schadstoffsammlung	29.721,00

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oker im Gebiet der Landkreise Gifhorn und Peine (ÜSG Oker)

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1 Neufestsetzung

- (1) Für die Oker (von der Mündung in die Aller in Müden/Aller bis zur Landkreisgrenze bei Groß Schwülper) im Gebiet der Landkreise Gifhorn und Peine wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Meinersen und Papenteich im Landkreis Gifhorn und die Gemeinde Wendeburg im Landkreis Peine.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mit veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt.¹ Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 29 Detailkarten im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei den unteren Wasserbehörden des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn und des Landkreises Peine, Woltorfer Str. 74, 31224 Peine eingesehen werden. In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:
Samtgemeinde Meinersen, Hauptstr. 1, 38536 Meinersen,
Samtgemeinde Papenteich, Hauptstr. 15, 38527 Meinerse,
Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, 38176 Wendeburg,
Gemeinde Müden, Hauptstr. 12, 38539 Müden,
Gemeinde Meinersen, Hauptstr. 1, 38536 Meinersen,
Gemeinde Hillerse, Rolfsbütteler Str. 2, 38543 Hillerse,
Gemeinde Leiferde, Gilder Weg 66, 38542 Leiferde,
Gemeinde Schwülper, Hauptstr. 11, 38179 Schwülper,
Gemeinde Diddlese, An der Schule 6, 38530 Diddlese,

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
- das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhäufen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
 - den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.

¹ abgedruckt auf den Seiten 152-155 dieses Amtsblattes

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Überschwemmungsgebietsverordnung der Oker vom 26.02.1913 (Nr. 1747) hiermit aufgehoben.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die vorläufigen Sicherstellungen des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachungen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Nieders. Ministerialblätter vom 03.03.2010, S. 306 und 25.04.2012, S. 274) gegenstandslos.

Gifhorn, den 02.07.2015

Landkreis Gifhorn

Dr. Ebel
Landrat

Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges im Zuge der K 28 von Grußendorf nach Bokendorf

hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt die Herstellung eines Radweges an der K 28 zwischen Grußendorf und Bokendorf.

Die Vorprüfung im Einzelfall kann gemäß Nr. 5 des Runderlasses des MW und des MU vom 24.11.2011 bei Radwegen nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG bzw. § 5 NUVPG grundsätzlich entfallen.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 01.03.2016
Im Auftrage

Peters

Änderung der Planung im Zuge der L 292 für die Erschließung eines neuen Verbrauchermarktes östlich von Calberlah;

hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn

Die Gemeinde Calberlah beabsichtigt, eine südlich der Landesstraße 292 vorgesehene Nebenanlage mit einer Böschungsanlage anstatt mit der Errichtung von Winkelstützen auszugestalten, um die angrenzenden Flurstücke abzusichern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3c UVPG, 5 NUVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 17.03.2016
Im Auftrage

Peters

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Gifhorn in der Sitzung am 18.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	67.658.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	67.658.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	14.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	14.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.025.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.699.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.183.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.395.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.626.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.626.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	70.835.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	74.721.300 Euro

Der Wirtschaftsplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes einschl. der Klärschlammbehandlung der Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2016 wird festgesetzt:

Im Erfolgsplan mit	
Erträgen	in Höhe von 11.224.425 Euro
Aufwendungen	in Höhe von 10.785.114 Euro

Im Vermögensplan mit	
Einnahmen	in Höhe von 4.242.844 Euro
Ausgaben	in Höhe von 4.242.844 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.626.600 Euro festgesetzt.

Die Summe der Kredite für Investitionen des Vermögensplanes des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes der Stadt Gifhorn wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.663.100 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Geschäftsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasser- und Straßenreinigungsbetriebes Stadt Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 425 v. H. |

Gifhorn, den 19.01.2016

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 130 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 29.03.2016 unter dem AZ 111-09-02/1-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04. bis einschl. 12.04.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Stadt Gifhorn öffentlich aus.

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die am 18.01.2016 vom Rat der Stadt Gifhorn beschlossene 112. Änderung des Flächennutzungsplans (III. Koppelweg) – Teilplan 2 ist mit Verfügung des Landkreises Gifhorn vom 11.03.2016, Az. 8/6121-02/00/112, genehmigt worden.

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekanntgemacht. Die Planunterlagen mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, zu jedermanns Einsicht aus.

Die jeweilige Lage und der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus dem Übersichtsplan.²

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

² abgedruckt auf Seite 156 dieses Amtsblattes

- 3.) die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans sowie seines Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder sein Entwurf unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wirksam.

Gifhorn, 16.03.2016

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 18.01.2016 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 105 „III. Koppelweg“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.³

³ abgedruckt auf Seite 156 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 16.03.2016

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 folgenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 34 „Schwarzer Weg – Bergstraße“, Neufassung, Teilbereich 1 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der o. g. Bebauungsplan bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der entsprechenden Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus dem zugehörigen Übersichtsplan.⁴

⁴ abgedruckt auf Seite 157 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Stadt Gifhorn bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihres Entwurfes nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Stadt Gifhorn über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Stadt Gifhorn auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;

4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu § Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gifhorn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leistungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

5. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Schwarzer Weg West) – Teilplan 2

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Gifhorn, 16.03.2016

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in der Sitzung am 28.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.073.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.073.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.771.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.761.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.743.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.694.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	560.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	560.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.074.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	<u>17.016.100 Euro</u> - 942.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt

560.100 Euro

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.359.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO wird auf 50.000 Euro und bei den übrigen Bereichen auf 25.000 Euro festgesetzt.

Sassenburg, den 28.01.2016

Arms
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 30.03.2016 unter dem AZ 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2016 bis einschl. 12.04.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Sassenburg, den 30.03.2016

Arms
Bürgermeister

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in der Sitzung am 26.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.405.400 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.405.400 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.400.500 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.057.100 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.006.000 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.579.000 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	73.000 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	235.400 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.479.500 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.871.500 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 4.581.900 € erhoben. Die Umlage wird gem. § 5 der Hauptsatzung je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2015 und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt. Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt: 25,1178 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Weyhausen, den 26.01.2016

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 111 Abs. 3 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 17.03.2016 - AZ 111-09-02/4-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2016 bis einschl. 12.04.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Weyhausen, 24.03.2016

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

**Friedhofssatzung
der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land in den Mitgliedsgemeinden gelegenen Friedhöfe und Einrichtungen, die der Verwaltung der Samtgemeinde Boldecker Land unterstehen.

§ 2
Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Samtgemeinde Boldecker Land. Alle Friedhöfe gelten als eine Einrichtung im Sinne von § 5 NKAG. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirks sind. Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit Zustimmung der Samtgemeinde Boldecker Land möglich. Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist für den jeweiligen Bestattungsbezirks die zuständige Mitgliedsgemeinde zu hören.

§ 3

Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land bilden den jeweiligen Bestattungsbezirk.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Ordnung auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen diese nur in Begleitung Erwachsener und auf deren Verantwortung betreten.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Person ist Folge zu leisten.

§ 5

Bestattungen

- (1) Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt in der Regel dem glaubensmäßig zuständigen Geistlichen. In Ausnahmefällen ist für kirchliche Begräbnisse der vom Verstorbenen bzw. den Angehörigen gewünschte Geistliche zugelassen. Dies hat im Benehmen mit dem zuständigen Ortsgeistlichen zu geschehen.
- (2) Bei nicht kirchlichen Begräbnissen ist eine entsprechende Zustimmung bei der Samtgemeinde Boldecker Land einzuholen. In jedem Fall sind Äußerungen verboten, die der Würde des Ortes widersprechen.

§ 6

Einzelvorschriften

- (1) Verboten ist auf den Friedhöfen:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren; ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - c) unbefugtes Abpflücken von Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen; dies ist Friedhofsdiebstahl bzw. Grabschändung und wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen nicht unberechtigt zu betreten,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren aller Art feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
 - g) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - h) sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten oder die Friedhöfe zu verunreinigen,
 - i) jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung zu verrichten,
 - j) zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
 - k) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7
Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach Anmeldung bei der Samtgemeinde Boldecker Land und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern und die Friedhofsbesucher nicht gefährden. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum und Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Samtgemeinde Boldecker Land die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Boldecker Land auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Beisetzung darf erfolgen nach Vorlage der Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalls.
- (2) Der mit dem zuständigen Geistlichen vereinbarte Termin der Beerdigung ist der Samtgemeindeverwaltung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Ruhefrist

Die Ruhezeit für Leichen, Fehlgeborene, Ungeborene und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume

- (1) Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die Aufbewahrungsräume sind zur Aufnahme der Leichen bis zum Begräbnis bestimmt. Für die Benutzung und Reinigung dieser Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben.

Die Kapellen können durch die Angehörigen ausgeschmückt werden. Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die betreffenden Aufbewahrungsräume hat bei der Samtgemeinde Boldecker Land zu erfolgen. Ein Zeitpunkt der Überführung ist mit ihr abzustimmen. Die Beförderung zu den Aufbewahrungsräumen ist auf Kosten der Angehörigen durchzuführen.

- (2) Eine Wiederöffnung des Sargs darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land und nur von einem von der Samtgemeinde Boldecker Land Beauftragten vorgenommen werden. Verboten ist die Wiederöffnung eines Sargs, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit erfolgte. Der Sarg muss drei Stunden vor der Beerdigung wieder geschlossen sein.

§ 11

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,50 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Boldecker Land bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Boldecker Land. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung)
 - f) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)
 - g) Anonyme Urnenstätten
 - h) Kindergräber

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Verbot des Ausmauerns einer Grabstätte

Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist grundsätzlich untersagt.

§ 14

Reihengräber – Maße –

- (1) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr:
1,00 Meter x 1,50 Meter,
Innenmaße der Gruft: 0,90 Meter breit, 1,50 Meter lang, Tiefe bis zur Oberkante des Sargs mindestens 1,00 Meter,
 - b) Reihengräber für Erwachsene und Kinder vom Beginn des 11. Lebensjahres an:
1,00 Meter x 2,20 Meter,
Innenmaße der Gruft: 0,90 Meter breit, 2,10 Meter lang, Tiefe bis zur Oberkante des Sargs mindestens 1,00 Meter.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 Meter.

§ 15

Einteilung der Reihengräber

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes sind nicht zulässig. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern unter fünf Jahren in einem Grab gestattet werden. Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.

§ 16

Instandhaltungspflicht bei Reihengräbern

Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungsfrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden.

§ 17

Rückfallrecht bei Reihengräbern,
Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Samtgemeinde Boldecker Land zum Zwecke der freien Nutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringung eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt zu geben.
- (2) Das Nutzungsrecht kann über die Ruhefrist hinaus auf besonderen Antrag einmalig für fünf Jahre verlängert werden.

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.
- (2) Mit Ablauf des Nutzungsrechts nach der letzten Bestattung ist eine einmalige Verlängerung für fünf Jahre auf besonderen Antrag hin möglich.
- (3) Für Wahlgräber sind mindestens folgende Abmessungen vorgesehen:
 - Einzelgrabstelle 1,00 Meter x 2,20 Meter
 - Doppelgrabstelle 2,50 Meter x 2,20 Meter
 - jeder weitere Grabstelle am Doppelgrab 1,25 Meter x 2,20 Meter

Hinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstands zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber gemäß § 14 entsprechend.

- (4) Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und laufend unterhalten werden. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, können die Gräber von der Samtgemeinde Boldecker Land eingeebnet und eingesät werden.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Samtgemeinde Boldecker Land über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringen eines Hinweisschildes auf der Grabstätte bekannt zu geben.

§ 19

Urnengräber

- (1) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und für Wahlgräber auch für Urnengräber entsprechend.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen (nicht in Rasenreihengrabstätten § 12 Abs. 2 Buchstabe f der Friedhofssatzung)
 - d) anonymen Urnenfeldern (z. B. unter grünem Rasen).

- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 9 zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte 2-bettig können höchstens zwei Aschen und in einer Urnenwahlgrabstätte 4-bettig können höchstens vier Aschen beigesetzt werden.
- (5) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen dafür vorgesehenen Plätzen belegt werden. Ein Anspruch auf Ausweisung von Urnengrabstätten besteht nicht.
- (6) Für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind die Außenmaße 0,60 Meter x 1,00 Meter oder 1,00 Meter x 1,00 Meter vorgesehen. Die Innenmaße richten sich nach der Größe der Aschebehälter. Die Mindesttiefe des Grabes bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,60 Meter.
- (7) In einem Einzelreihengrab und in einem Einzelwahlgrab darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. In einem Doppelwahlgrab dürfen zusätzlich zwei Urnen (je Grabstelle eine zusätzliche Urne) beigesetzt werden.
- (8) In Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 12 Abs. 2 Buchstabe f der Friedhofssatzung) dürfen keine zusätzlichen Urnen beigesetzt werden.
- (9) Anonyme Urnenbeisetzungen finden auf den von der Samtgemeinde Boldecker Land vorgesehenen Flächen für anonyme Beisetzungen statt.

§ 20

Rasenreihengrabstätten

- (1) Für Bestattungen in Rasenreihengräbern gelten die Regelungen der §§ 15 – 17 und 25 - 27 mit folgenden Zusätzen:
 - a) Eine Grabbepflanzung (mit Rasen), die Grabpflege sowie die Einebnung wird durch die Samtgemeinde Boldecker Land durchgeführt bzw. veranlasst.
 - b) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken, Pflanzschalen oder sonstiger Grabdekoration im Rasenbereich ist nicht erlaubt.
- (2) Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 Meter.

V. Gedenkzeichen und Einfriedungen

§ 21

Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen usw.

- (1) Grabmale, Einfriedungen, Umrandungen und sonstige bauliche Anlagen sind ausschließlich von Gewerbetreibenden (siehe § 7) zu errichten oder zu verändern. Bei sämtlichen Grabstätten, außer Rasenreihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten, ist eine Umrandung zu setzen. Eine Ausführung ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land gestattet.

(2) Grabmalrichtlinien (Kernmaße einschließlich Sockelhöhe)

Liegendes Grabmal:	Höchstlänge:	0,60 Meter
	Höchstbreite:	0,60 Meter
	Mindesthöhe:	0,12 Meter

Stehendes Grabmal für Wahlgräber:	Höhe:	0,60 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Breitstein für Wahlgräber:	Höhe:	0,60 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	1,35 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Stehendes Grabmal für Urnenwahlgräber 2- bettig	Höhe:	0,60 Meter – 0,80 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

4 – bettig	Höhe:	0,70 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Stehendes Grabmal für Reihengräber:	Höhe:	0,60 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Grabplatte (nicht für Rasenreihengräber und anonyme Gräber):	höchstens die gesamte Grabfläche	
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Liegendes Grabmal für Rasenreihengrab (nicht Friedhof Weyhausen):

Einzelrasenreihengrab:	Höchstlänge:	0,60 Meter
	Höchstbreite:	0,60 Meter
	Mindesthöhe:	0,12 Meter

Doppelrasenreihengrab:	Länge:	0,80 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindesthöhe:	0,12 Meter

Die liegenden Grabmale sind so zu errichten, dass diese nicht aus dem Rasen hervorragen.

Grabmal für Rasenreihengrab auf dem Friedhof Weyhausen:

Einzelrasenreihengrab:	Höhe:	0,80 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Doppelrasenreihengrab:	Höhe:	0,80 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	1,35 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Bei sämtlichen Grabstätten, außer bei anonymen Urnengrabstätten, ist spätestens ein Jahr nach der Bestattung ein Grabstein oder eine Platte aufzustellen.

§ 22

Bei Antragstellung vorzulegende Unterlagen

Die Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land ist rechtzeitig und unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Eine Schriftprobe ist vorzulegen.

Der Antragsteller hat sich vor der Ausführung der Arbeiten Gewissheit über die örtlichen Gegebenheiten zu verschaffen.

§ 23

Gründe für die Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung zum Aufstellen kann untersagt werden, wenn das Grabdenkmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabdenkmäler und die Aufstellung von Bänken.

§ 24

Werkstattbezeichnungen

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder an der Rückseite des Grabmals angebracht werden.

§ 25

Schutz der Grabmale

- (1) Die in § 21 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land entfernt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung nicht verändert werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist bei Wahlgräbern und bei Reihengräbern müssen die Grabdenkmale oder die sonstigen baulichen Anlagen von den Angehörigen innerhalb von drei Monaten entfernt werden. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale durch die Samtgemeinde Boldecker Land veranlasst. Die Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die beabsichtigte Räumung durch die Samtgemeinde Boldecker Land wird durch Anbringung eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt gegeben.
- (4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabdenkmale oder solche, die als besondere Eigenart des betreffenden Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde Boldecker Land im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt und dürfen nicht ohne Sondergenehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen müssen dauerhaft standsicher hergestellt und aufgestellt sein.
Sie sind unter Beachtung der Regeln der Technik so zu fundamentieren und aufzustellen, dass ihre Standsicherheit auf Dauer gewährleistet und auch bei Öffnen von Gräbern benachbarter Grabstätten nicht gefährdet ist.

- (2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.
Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Verkehrssicherheit gewährleisten.
Die Abnahmeprüfungsbescheinigung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Aufstellen der Grabanlage bei der Samtgemeinde einzureichen.
- (3) Der anfallende Bodenaushub darf nicht auf dem Friedhofsgelände abgelagert werden.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Sicherheit der Grabstätte, der Grabmale, sonstigen baulichen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht werden.
- (5) Bei Zweifeln an der Standsicherheit der Grabdenkmale kann die Samtgemeinde Boldecker Land auf Kosten des Nutzungsberechtigten für Abhilfe sorgen. Wird das Grabdenkmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Samtgemeinde Boldecker Land berechtigt, es kostenpflichtig zu beseitigen, wieder aufstellen zu lassen oder durch Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) für Abhilfe zu sorgen.

§ 27

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabstätten sind nur so mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf nicht über die Grabstätte hinausreichen.

Das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist nicht erlaubt. Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 0,50 Meter über Graboberfläche nicht überschreiten.
Die Samtgemeinde Boldecker Land ist berechtigt, Anpflanzungen, die ohne Erlaubnis vorgenommen worden sind, kostenpflichtig zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
- (3) Sofern mit Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land das gesamte Grab mit einer Grabplatte bedeckt wird entfällt eine Bepflanzung.
- (4) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Blumenschalen. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dergleichen) zur Aufnahme von Blumen dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken, die sich auf den Gräbern befinden, sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen.
- (5) Nachbesserungen aufgrund eventuell eingetretener Nachsackungen des Erdreiches innerhalb der Grabstätte einschließlich der Plattenumrandung sind vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen.
- (6) Grabhügel dürfen nicht über 0,20 Meter hoch sein.

- (7) Das Aufstellen von einzelnen Ruhebänken auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.
- (8) Die Samtgemeinde Boldecker Land ist berechtigt, bei Verstößen gegen Vorschriften der Absätze 1 – 7 den satzungsgemäßen Zustand kostenpflichtig wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In- Kraft- treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In- Kraft- Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt, soweit nicht bereits andere Regelungen außerhalb dieser Satzung getroffen wurden. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In- Kraft- Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29 Haftung

Die Samtgemeinde Boldecker Land haftet nicht für Schäden, die sich durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Boldecker Land nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land erhoben.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft. In Bezug auf die Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden Barwedel, Bokensdorf, Jembke und Tappenbeck tritt § 12 Abs. 2 Buchstaben e) und f) (Rasenreihengrabstätten Urnenbestattung und Erdbestattung) zum 01.09.2016 in Kraft).
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land vom 30.09.2008 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Weyhausen, den 18.03.2016

(L. S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

**Gebührensatzung für die
kommunalen Friedhöfe im Bereich
der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 30 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.03.2016 hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, stellt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist, wer
 - a) die Bestattung/ Beisetzung/ sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung beantragt hat,
 - b) die Bestattung/ Beisetzung/ sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten (mit) ausgelöst hat oder
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofs, seiner Einrichtungen oder der sonstigen Leistungen. Der Gebührenpflichtige erhält einen Gebührenbescheid. Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.
- (2) Bei Wahlgräbern und Urnengräbern sind die fälligen Gebühren für die Verlängerung bei Belegung nach einem weiteren Sterbefall zu zahlen. Hierbei ist die 20-jährige Ruhefrist zugrunde zu legen.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5
Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6
Rechtsmittel

- (1) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung und Beitreibung eines Gebührenbescheids gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben (keine aufschiebende Wirkung).

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land mit dem dazugehörigen Gebührentarif vom 30.09.2008 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Weyhausen, den 18.03.2016

(L. S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

Gebührentarif aufgrund der Bestimmungen des § 1 Absatz 1 der Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.03.2016

A Erwerb von Grabstätten und Verlängerung von Nutzungsrechten

	ab 01.04.2016	ab 01.01.2018
1. Reihengräber		
a) für Erwachsene und Kinder vom Beginn des 11. Lebensjahres an	500,00 €	700,00 €
b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	250,00 €	350,00 €
2. Wahlgräber		
a) Einzelwahlgrab	550,00 €	770,00 €
b) Doppelwahlgrab	1.100,00 €	1.540,00 €
c) jedes weitere Wahlgrab	550,00 €	770,00 €
3. Urnenbeisetzung		
a) Urnenreihengrab 1- bettig	470,00 €	660,00 €
b) Urnenwahlgrab 2- bettig	500,00 €	700,00 €
c) Urnenwahlgrab 4- bettig	925,00 €	1.295,00 €
d) anonyme Beisetzung einer Urne inklusive Grabpflege	1.015,00 €	1.420,00 €

4. Rasenreihengrab inklusive Grabpflege		
a) Einzelgrab Sarg	2.100,00 €	2.940,00 €
b) Einzelgrab Urne	1.580,00 €	2.210,00 €
c) Doppelgrab Sarg	2.960,00 €	4.140,00 €
d) Doppelgrab Urne	2.340,00 €	3.280,00 €
5. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Reihen- und Wahlgräbern sowie Urnengräbern für fünf Jahre		
a) Einzelgrab und Urnenwahlgrab 2-bettig	195,00 €	275,00 €
b) Doppelgrab und Urnenwahlgrab 4-bettig	390,00 €	550,00 €
c) jede weitere Grabstelle	195,00 €	275,00 €
6. Verlängerung des Nutzungsrechts bei Rasenreihengräbern für fünf Jahre		
a) Einzelgrab inklusive Grabpflege	395,00 €	555,00 €
b) Doppelgrab inklusive Grabpflege	790,00 €	1.010,00 €
7. Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle der Bestattung einer weiteren Person		
a) Urnenreihengrab 1-bettig	je ganzes Jahr 24,00 €	33,00 €
b) Urnenreihengrab 1-bettig	je angefangener Monat 2,00 €	3,00 €
c) Reihengrab, Urnenwahlgrab 2-bettig	je ganzes Jahr 25,00 €	35,00 €
d) Reihengrab, Urnenwahlgrab 2-bettig	je angefangener Monat 2,00 €	3,00 €
e) Urnenwahlgrab 4-bettig	je ganzes Jahr 46,00 €	65,00 €
f) Urnenwahlgrab 4-bettig	je angefangener Monat 4,00 €	5,00 €
g) Doppelwahlgrab	je ganzes Jahr 55,00 €	77,00 €
h) Doppelwahlgrab	je angefangener Monat 5,00 €	6,00 €
i) Doppelrasenreihengrab Sarg	je ganzes Jahr 148,00 €	207,00 €
j) Doppelrasenreihengrab Sarg	je angefangener Monat 12,00 €	17,00 €
k) Doppelrasenreihengrab Urne	je ganzes Jahr 117,00 €	164,00 €
l) Doppelrasenreihengrab Urne	je angefangener Monat 10,00 €	14,00 €
<u>B Sonstige Gebühren</u>		
	ab 01.04.2016	ab 01.01.2018
1. für die Benutzung der Friedhofskapelle	200,00 €	280,00 €
2. für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes (ohne Bestattung)	90,00 €	120,00 €

C Genehmigung und Errichten von Grabmalen, Grababdeckungen und Grabumrandungen

	ab 01.04.2016	ab 01.01.2018
1. Reihengräber, Einzelwahlgräber, Urnenwahlgräber 2-bettig, Einzelrasenreihengräber (stehendes Grabmal)	110,00 €	155,00 €
2. Doppelwahlgräber, Urnenwahlgräber 4-bettig, Doppelrasenreihengräber (stehendes Grabmal)	145,00 €	205,00 €
3. Grabkissen, Grabplatte, Grababdeckung, Liegeplatte, Umrandung (nur wenn kein Stein gesetzt wird)	45,00 €	65,00 €
4. Kindergräber	70,00 €	100,00 €

D Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine nicht belegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

Dieser Gebührentarif tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Weyhausen, den 18.03.2016

(L. S.)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung

der Gemeinde Jembke

Der Rat der Gemeinde Jembke hat mit Beschluss vom 10.02.2016 den Bebauungsplan „Nachtweide Teil 2“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Jembke einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

⁵ abgedruckt auf Seite 158 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jembke, den 10.03.2016

(L. S.)

Ziegenbein
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Tappenbeck

Der Rat der Gemeinde hat am 08.02.2016 den Bebauungsplan „Kohlgärten II“, 2. Änderung, als Satzung beschlossen [§ 10 Abs. 1 (BauGB)].

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁶

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Tappenbeck geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Tappenbeck, den 25.02.2016

(L. S)

Mittelstädt
Bürgermeister

⁶ abgedruckt auf Seite 159 dieses Amtsblattes

I.

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 09.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.786.500 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.786.500 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.742.400 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.682.200 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.500 EURO
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	128.200 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.742.400 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.834.300 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Weyhausen, den 09.12.2015

Klose
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.03.2016 unter dem AZ 111-09-02/4-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04. bis einschl. 12.04.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, den 29.03.2016

Klose
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 04.03.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	592.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	642.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	200,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.900,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	558.100,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	599.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	635.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.149.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.198.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 91.800,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6, S. 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt

Bergfeld, den 04.03.2016

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04. bis einschl. 12.04.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, 24.03.2016

Düsterhöft
Bürgermeisterin

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in der Sitzung am 17.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.568.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.753.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.559.700,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.628.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	632.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	623.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.191.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.251.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 135.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 259.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|----------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 GemHKVO wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

Ehra-Lessien, den 17.02.2016

Gemeinde Ehra-Lessien

Reissig
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04. bis einschl. 12.04.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, 29.03.2016

Reissig
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.077.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.389.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.778.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.559.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	274.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	895.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	621.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	401.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.673.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.856.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 621.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 14.03.2016

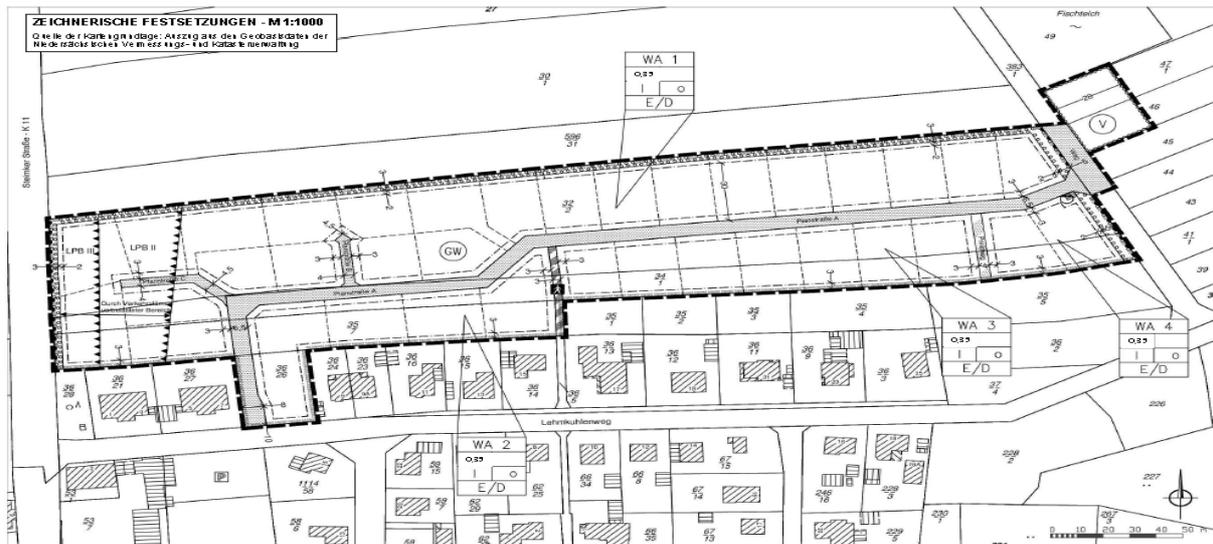
(L. S.)

Bludau
Gemeindedirektor

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Lehmkuhlenweg II“ gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat am 03.03.2016 den Bebauungsplan „Lehmkuhlenweg II“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.



Verkleinerung der ALK

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Lehmkuhlenweg II“ rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Lehmkuhlenweg II“ einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans „Lehmkuhlenweg II“ Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Hankensbüttel, 14.03.2016

(L. S.)

Bludau
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Calberlah für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in der Sitzung am 29.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.966.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.966.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.843.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.729.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	919.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.300 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.851.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.671.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Calberlah, den 29.02.2016

(L. S.)

Gese
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04. bis einschl. 12.04.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Calberlah, den 23.03.2016

Gese
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.881.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.881.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.629.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.148.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	268.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	448.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.897.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.596.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Leiferde, 14.12.2015

Föcks
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04. bis einschl. 12.04.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Leiferde, 24.03.2016

Föcks
Gemeindedirektor

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	6.164.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	6.164.300 Euro
der außerordentlichen Erträge auf	332.500 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	332.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.682.500 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.438.300 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.501.300 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.718.100 Euro
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	216.800 Euro
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	202.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.400.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.358.700 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 216.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.630.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Meinersen, 15.12.2015

Föcks
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 21.03.2016 unter dem AZ 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04. bis einschl. 12.04.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, 24.03.2016

Föcks
Gemeindedirektor

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Klein Warxbüttel" der Gemeinde Adenbüttel

Der Rat der Gemeinde Adenbüttel hat in seiner Sitzung am 20. Juli 2015 den Bebauungsplan „Klein Warxbüttel“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Adenbüttel, Thiberg 1a in 38528 Adenbüttel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05304 - 1748 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(L. S.)

Heinrichs
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Didderse für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Didderse in der Sitzung am 3. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.199.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.199.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	390.700 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	390.700 Euro

⁸ abgedruckt auf Seite 161 dieses Amtsblattes

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.150.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.070.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.086.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	689.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.237.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.759.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 188.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Didderse, 3. Februar 2016

Moos
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04.2016 bis einschl. 12.04.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Didderse, 18.03.2016

Moos
Bürgermeister

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Didderse

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Didderse in seiner Sitzung am 03.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Didderse erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wett-Terminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. Ihre Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung verwendet wird.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten:

1. auf Schützenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen;
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind;
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Betreiberin/ der Betreiber des Spielgerätes. Betreiberin / Betreiber ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind neben den in Absatz 1 genannten Personen auch
 1. die Besitzerin/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/ er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/ der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.
- (3) Die Steuerschuldner gelten ferner als Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt und aus den Räumlichkeiten entfernt wird.

§ 5

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben. Diese bemisst sich für
 1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis und dem Steuersatz nach § 6 Absatz 1,
 2. alle übrigen Spielgeräte nach den Regelungen des § 6 Absatz 2 (Pauschalsteuer).
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Minuskassen sind nicht zu verrechnen und werden steuerlich mit 0,00 € angesetzt.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 6

Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nr. 2 beträgt der Steuersatz pauschal für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – e) | 23,00 Euro |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) – e) | 15,00 Euro |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 1.000,00 Euro |
| d) Musikautomaten | 15,00 Euro |
| e) PC-Bildschirmplätzen | 15,00 Euro |

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.

§ 8

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 9

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner nach § 3 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Diddersede vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG in Verbindung mit §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.

Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort,
- Gerätenummer
- Gerätenamen
- Zulassungsnummer
- fortlaufende Nummer des Ausdrucks
- Datum der letzten Kassierung
- elektronisch gezahlte Kasse
- Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/ Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/ Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht vollständig, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Diderse die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 10 Fälligkeit

(1) Mit der Abgabe der Steueranmeldung hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Papenteich innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten an einem Aufstellort bis zum 10.Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss Art und Anzahl sowie die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/ Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Didderse ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde Didderse behält sich die Möglichkeit von Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Gemeinde Didderse unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Didderse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Didderse erfolgt lediglich, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 5 Absatz 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
2. entgegen § 9 Absatz 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;

3. entgegen § 11 Absatz 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
4. entgegen § 12 Abs. 3 die ihr/ ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügenssteuersatzung vom 09. Dezember 1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Gemeinde Diddlese, 03.02.2016

(L. S.)

Moos
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Samtgemeinde Wesendorf

Der Rat der Samtgemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.04.2016 bis 12.04.2016 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wesendorf, 18.03.2016

Weber
Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. 01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 17.03.2016 für das Gebiet der Samtgemeinde folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 02.07.2014 beschlossen:

Artikel 1

Im Anhang zu § 1 Abs. 3 wird die Angabe Kreisstraße 6 - Ortsdurchfahrt Schönewörde - gestrichen.

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.591.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.438.500 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	138.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	211.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.729.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.649.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer	390 v. H.
--------------	-----------

Groß Oesingen, den 08.02.2016

Schulze
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04. bis einschl. 12.04.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Groß Oesingen, den 23.03.2016

Schulze
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 10.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.122.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.122.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.003.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	937.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.008.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	951.700 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer	380 v. H.
--------------	-----------

Ummern, den 10.02.2016

Wagener
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04. bis einschl. 12.04.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 23.03.2016

Wagener
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**des Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Räherkämpe II" mit ÖBV, zugl. 1. Änderung "Räherkämpe" mit ÖBV, Gemeinde Wahrenholz
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) einschl. Begründung**

Der Rat der Gemeinde Wahrenholz hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 den Bebauungsplan der Innenentwicklung "Räherkämpe II" mit ÖBV, zugl. 1. Änderung "Räherkämpe" mit ÖBV, einschl. Begründung als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit ÖBV einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Wahrenholz, An der Sägemühle 1, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05838/274 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie § 214 Abs. 2 Nr. 2a beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wahrenholz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wahrenholz, den 15. März 2016

Evers
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wesendorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in der Sitzung am 22.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.645.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.645.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

⁹ abgedruckt auf Seite 162 dieses Amtsblattes

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.407.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.283.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	834.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	752.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.241.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.036.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 250.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Wesendorf, den 22.01.2016

Schulz
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.04. bis einschl. 12.04.2016 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wesendorf, den 30.03.2016

Schulz
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
 der Oker
 in den Landkreisen Gifhorn und Peine**

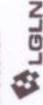
Übersichtskarte 1 von 4

Legende

- 1 Gewässerstationierung Oker [km]
- Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
- Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
- Angrenzende USG (nur zur Information)
- Gewässer (nur zur Information)



Quelle:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
 Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2013



Anlage 1 Blatt-Nr. 1
 zur Überschwemmungsgebietsverordnung
 des Landkreises Gifhorn
 vom 02.07.2015 Aktenzeichen 6630-13/10
 und des Landkreises Peine
 vom 02.07.2015 Aktenzeichen 21/6705





Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 - Umwelt
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn



Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Wolterfer Str. 74
31224 Peine

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Oker**
in den Landkreisen Gifhorn und Peine

Übersichtskarte 2 von 4

Legende

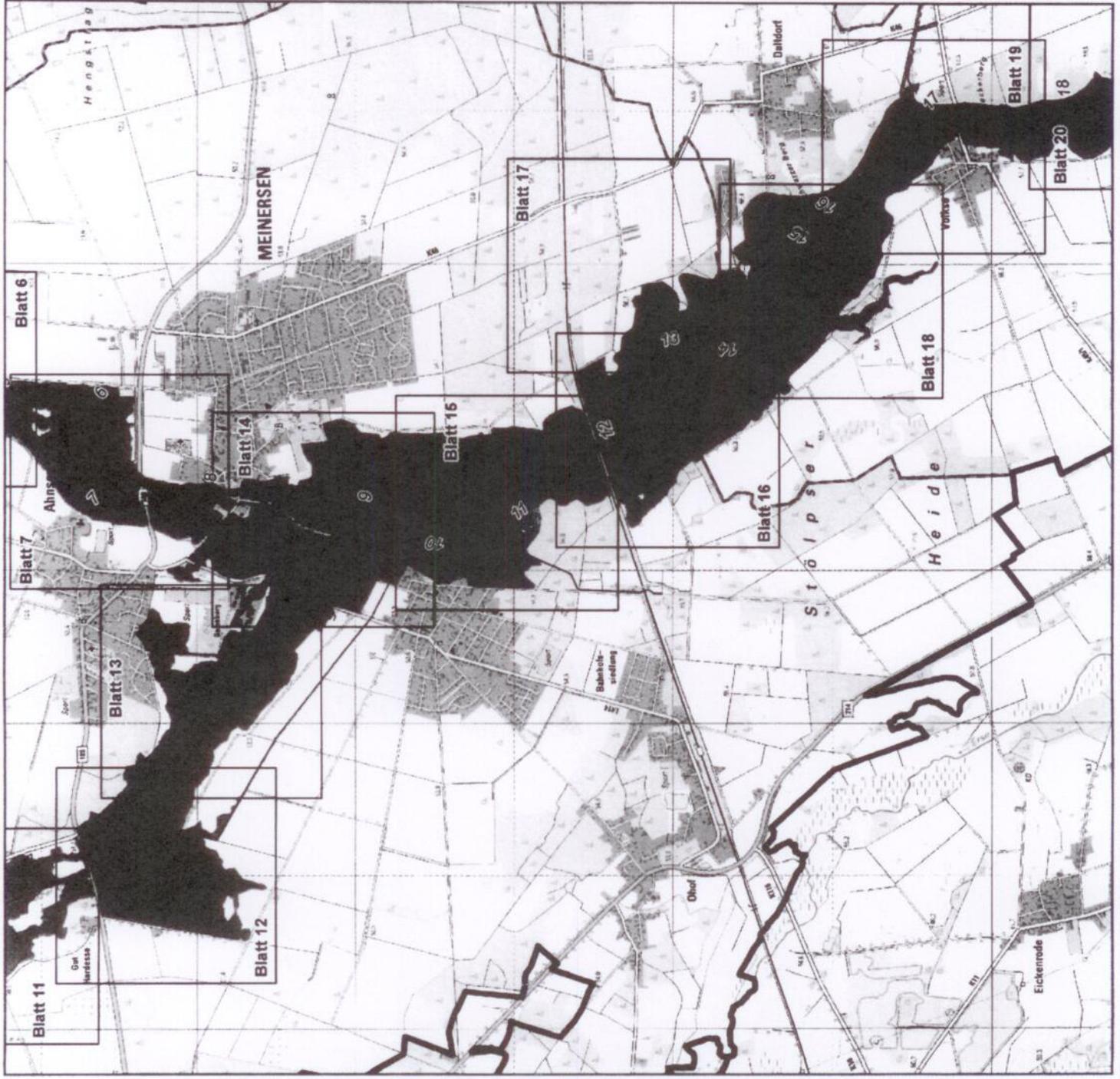
- 1 Gewässerstationierung Oker [km]
- Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
- Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer (nur zur Information)



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2013



Anlage 1 Blatt-Nr. 2
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Gifhorn
vom 02.07.2015 Aktenzeichen 6630-13/10
und des Landkreises Peine
vom 02.07.2015 Aktenzeichen 21/6705



Landkreis Peine
Fachdienst Umwelt
Wolffortler Str. 74
31224 Peine



Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 - Umwelt
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

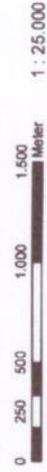


Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oker in den Landkreisen Gifhorn und Peine

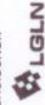
Übersichtskarte 3 von 4

Legende

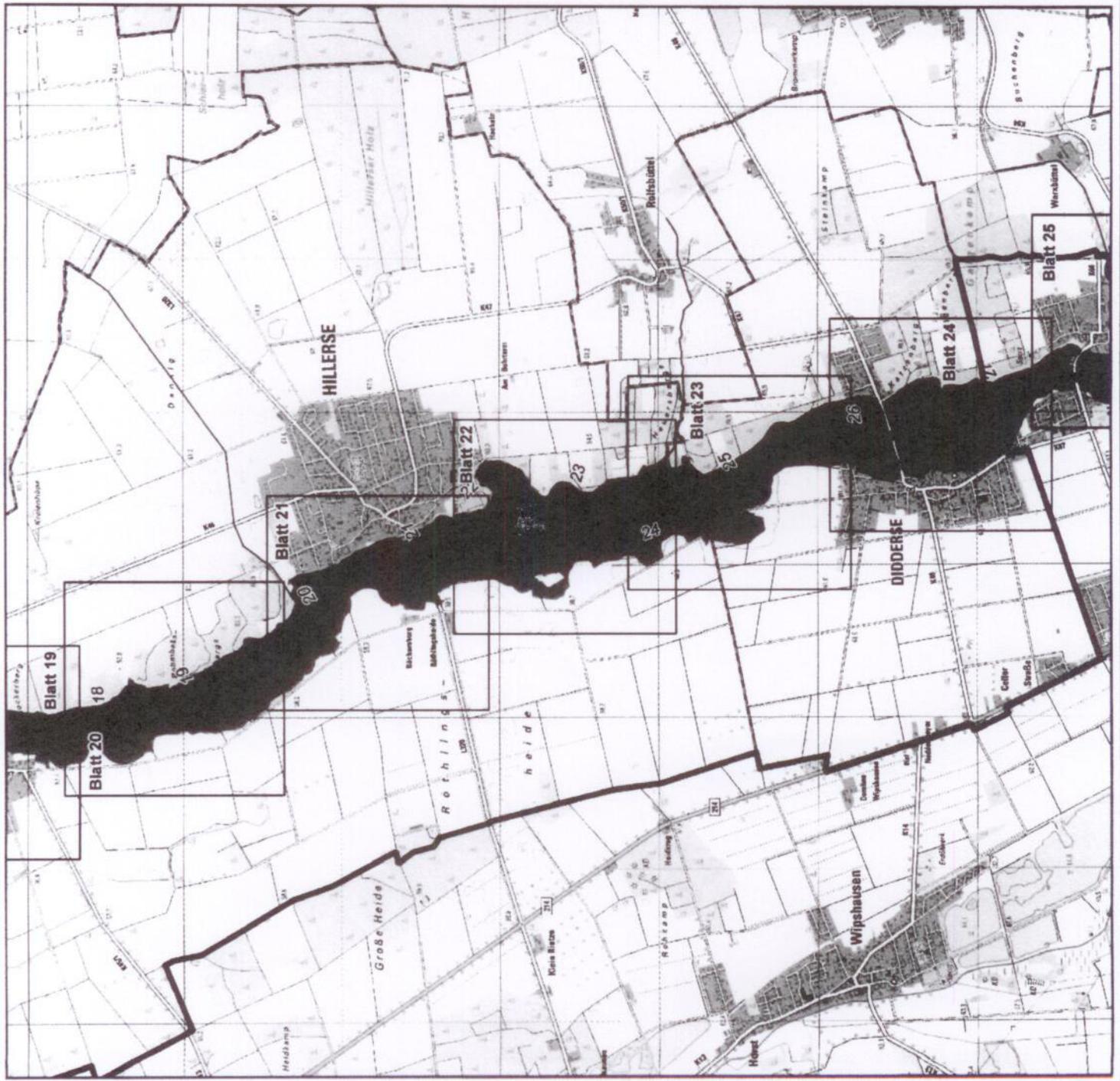
- 1 Gewässerstationierung Oker [km]
- Blattschnitt der Ausweisung (Maßstab 1 : 5.000)
- Festzusetzendes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer (nur zur Information)



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2013

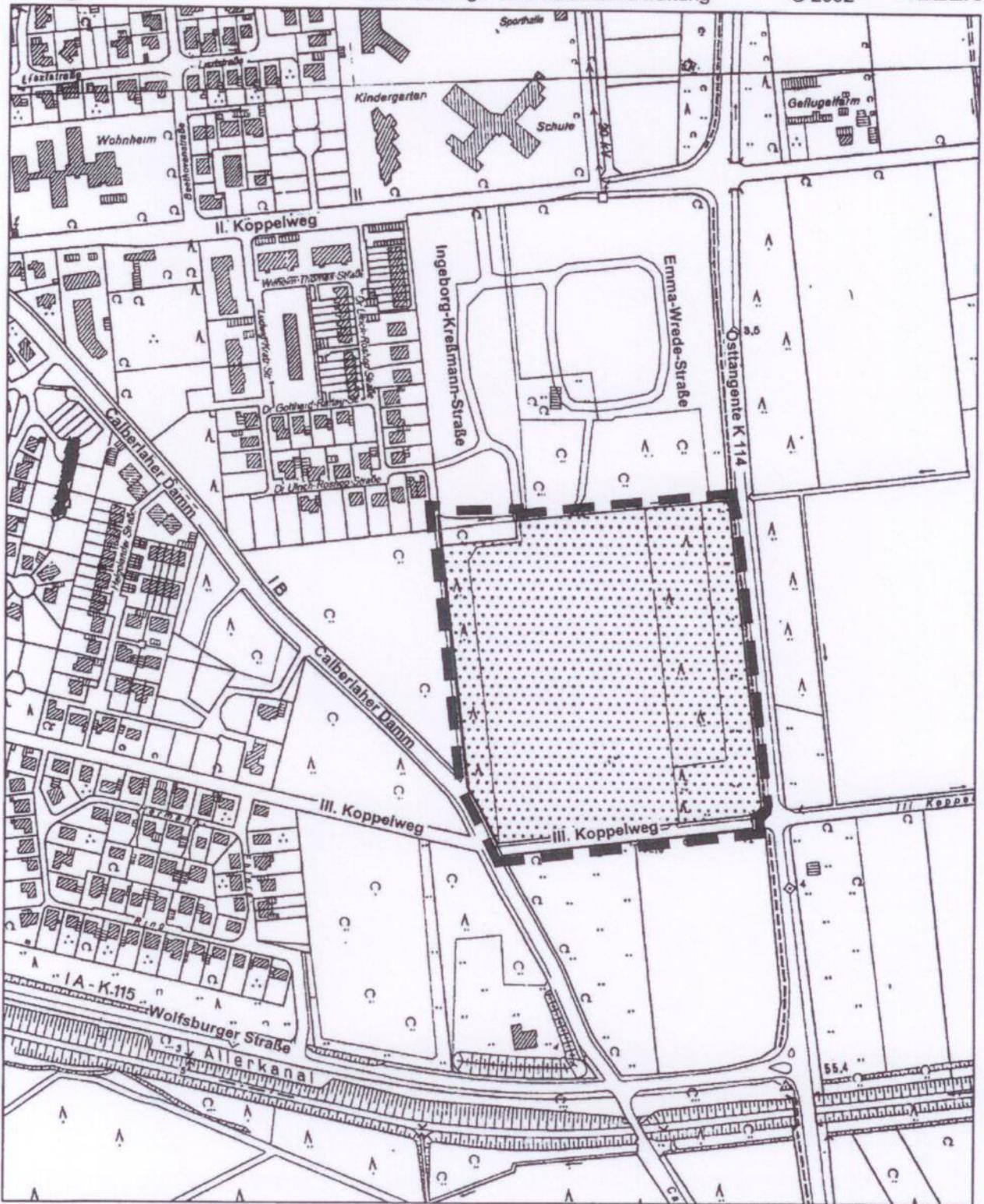


Anlage 1 Blatt-Nr. 3
zur Überschwemmungsgebietsverordnung
des Landkreises Gifhorn
vom 02.07.2015 Aktenzeichen 6630-13/10
und des Landkreises Peine
vom 02.07.2015 Aktenzeichen 21/6705





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2002



Geltungsbereich der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes (III. Koppelweg) - Teilplan 2



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 "III. Koppelweg" mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



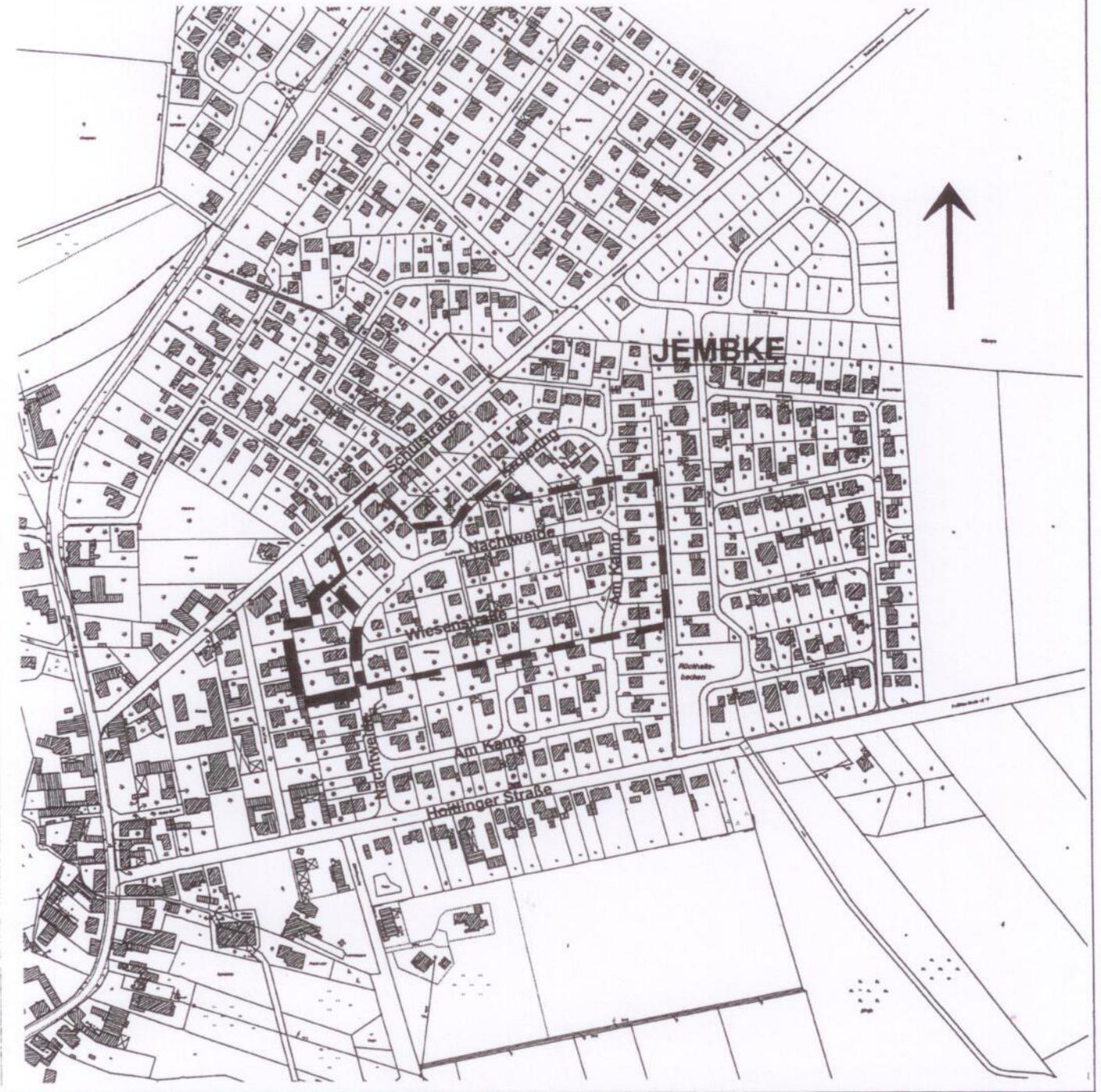
Stadt Gifhorn



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34
"Schwarzer Weg - Bergstraße", Neufassung,
Teilbereich 1 mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



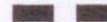
Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung



Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes
für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen
© 2012



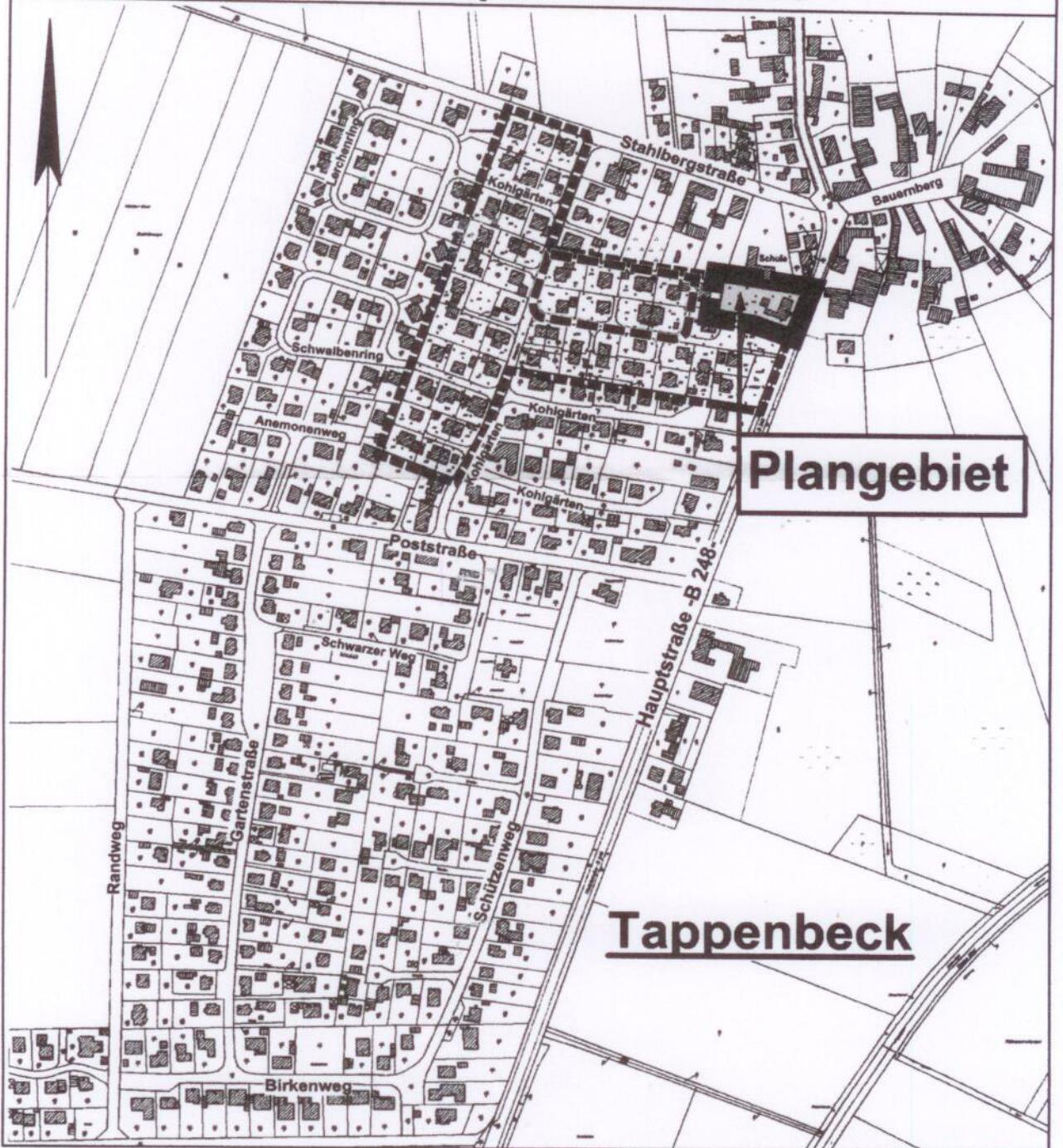
Gemeinde Jembke

-  **Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nachtweide - Teil 2“ mit ÖBV**
-  **Geltungsbereich der 1. Änderung**

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

B8

Übersichtsplan M 1: 5.000



ArGo Plan

Architekt

Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805

E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Tappenbeck



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Kohlgärten II " 2. Änderung



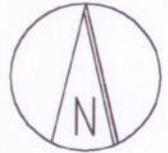
Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Kohlgärten II " 1. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
" Kohlgärten II "



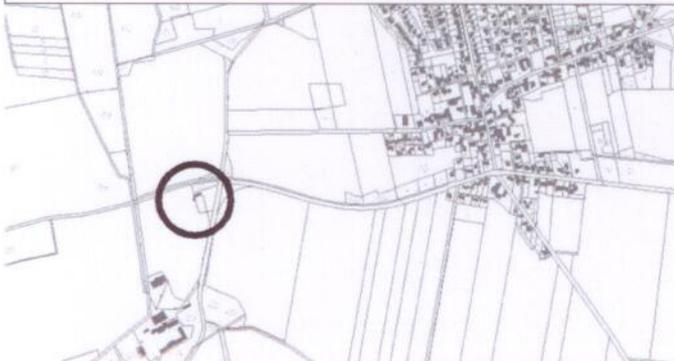
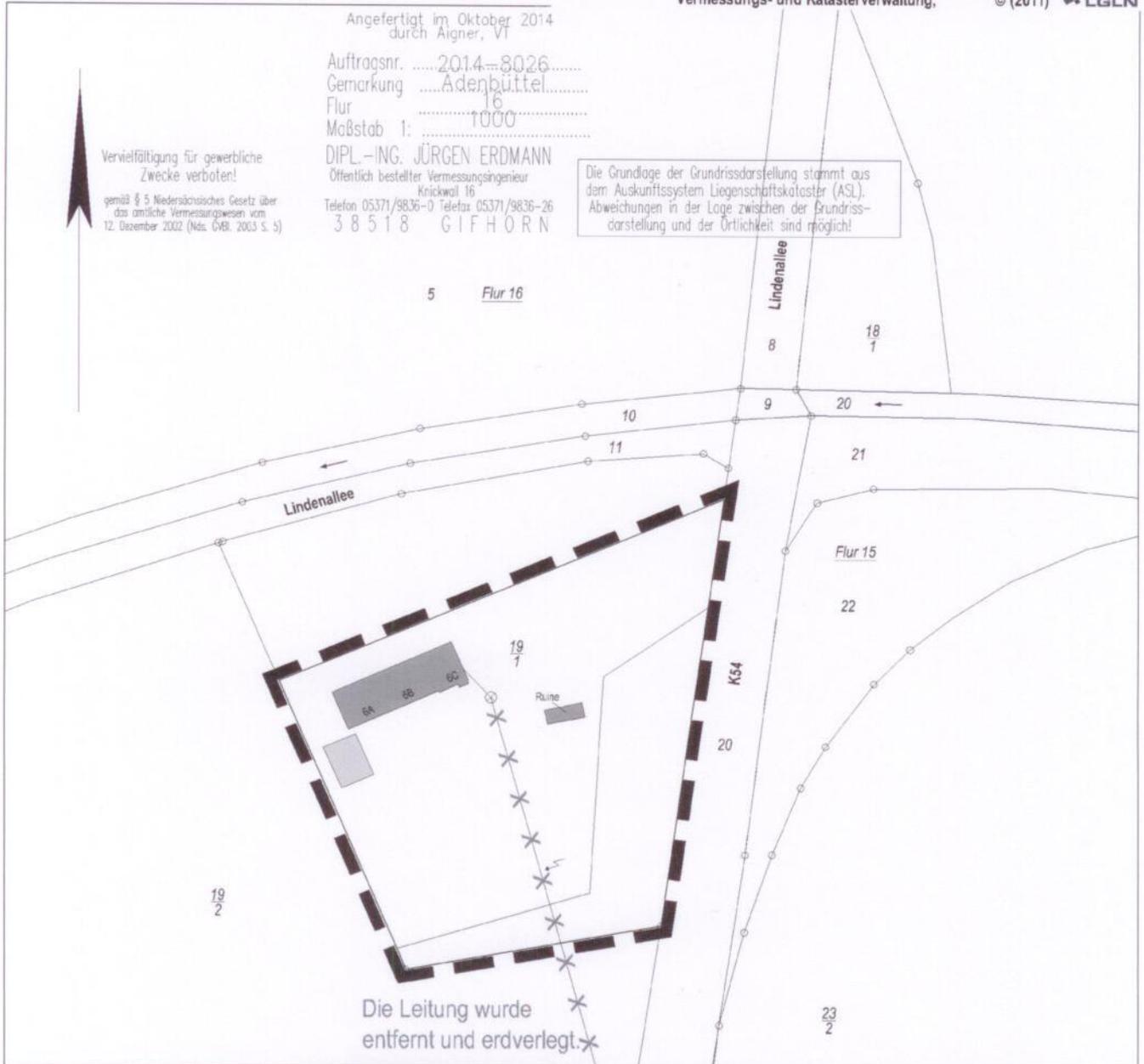
Bebauungsplan
Klein Warxbüttel



Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Das Plangebiet befindet sich westlich der
bebauten Ortslage Adenbüttel, nördlich des Gut
Warxbüttel, an der K 54, wie dargestellt.

Gemeinde Wahrenholz, Ortsteil Betzhorn
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
Räherkämpe II
mit örtlicher Bauvorschrift
zugl. 1. Änderung Räherkämpe mit ÖBV



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und
Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Betzhorn, wie dargestellt.